

Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann
Bürgermeister
Rathausplatz 2 · Raum 142
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-800
Telefax: +49 2173 951-25-800
dzimmermann@monheim.de

jew. 40789 Monheim am Rhein

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
01.12.2023		WV	28.12.2023

**Bürgerbegehren „Fertigstellung Schulgelände Krischerstraße“
Ihr Antrag auf Vorprüfung vom 01.12.2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Friemann,
sehr geehrte Frau Mertin,
sehr geehrter Herr Faber,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.12.2023. Sie beantragen darin gemäß § 26 Abs. 2 S. 7 GO NRW die Prüfung des von Ihnen beabsichtigten Bürgerbegehrens auf Zulässigkeit.

Inzwischen liegt mir das Ergebnis der von mir veranlassten rechtlichen Prüfung vor. Darauf aufbauend muss ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das angekündigte Bürgerbegehren ist bis zum heutigen Tag nicht eingereicht worden. Unabhängig davon, dass das Bürgerbegehren aus verschiedenen Gründen unzulässig wäre, ist es inzwischen verfristet.

Wie Sie wissen, gilt für so genannte kassatorische Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW eine Frist von drei Monaten. Diese Frist wird durch die Dauer, die die Verwaltung für eine Kostenschätzung benötigt sowie für die Dauer der Vorprüfung gemäß § 26 Abs. 2 S. 7 GO NRW gehemmt. Sie haben am 22.11.2023 angezeigt, dass Sie ein Bürgerbegehren initiieren wollen und um eine Kostenschätzung gebeten. Diese haben Sie dann am 28.11.2023 erhalten. Die Frist war also für sechs Tage gehemmt.

Ein Antrag auf Vorprüfung hätte zwar wie bereits erwähnt ebenfalls eine fristhemmende Wirkung. Dies setzt jedoch voraus, dass der Antrag ordnungsgemäß gestellt wird. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Damit ist der Fristablauf rechnerisch zum 26.12.2023, aufgrund des gesetzlichen Feiertags gemäß § 31 Abs. 3 VwVfG am Ende des 27.12.2023 eingetreten.

Sprechzeiten
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSDE33XXX

USt-IdNr.
DE121396829

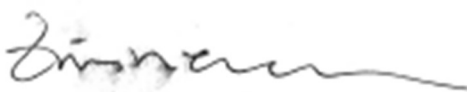
Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-0
Telefax: +49 2173 951-899
E-Mail: info@monheim.de
www.monheim.de

Ihr Antrag vom 01.12.2023 ist nicht wirksam gestellt, weil weder die Formvorschriften des § 26 Abs. 2 S. 7 GO NRW eingehalten wurden noch der Antrag von 25 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet ist. Sie haben neben Ihren eigenen Unterschriften lediglich 40 Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren vorgelegt.

In der Gemeindeordnung heißt es in § 26 Abs. 2 S. 7: „Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen.“ Das ist in Ihrem Antrag ganz offensichtlich nicht gegeben, weshalb ich ihn dem Rat nicht vorlegen werde.

Sie werden nachvollziehen können, dass ich den Rat der Stadt Monheim am Rhein nicht auf Grund eines nicht ordnungsgemäß gestellten Antrags einberufen kann. Eine Befassung des Stadtrats mit dem Bürgerbegehren könnte erst nach dem Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrags auf Vorprüfung oder des von 2299 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten Bürgerbegehrens erfolgen. Weder das eine noch das andere ist allerdings vorhanden. Durch den eingetretenen Fristablauf ist es Ihnen auch nicht mehr möglich, einen wirksamen Antrag zu stellen oder ein fristgemäßes Bürgerbegehren herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Zimmermann